

alt

§ 20

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 38, 39 mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Landesinnungsverbandes handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

neu: Abs.3 bis Abs. 5 kommen neu hinzu

(3) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(4) Der Vorstand kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

(5) Abweichend von (1) ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

alt

Vorstand
§ 22

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Wählbar sind nur Bewerber, die das 67. Lebensjahr im Kalenderjahr der Wahl noch nicht vollendet haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist jeweils nur eine zweimalige Wiederwahl zulässig; hiervon kann nur mit qualifizierter 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewichen werden.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in je einen Wahlgang mit absoluter, die anderen Vorstandsmitglieder werden gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 23

(1) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

neu: Abs. 1 wird geändert

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und **höchstens** acht weiteren Mitgliedern. Wählbar sind nur Bewerber, die das 67. Lebensjahr im Kalenderjahr der Wahl noch nicht vollendet haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist jeweils nur eine zweimalige Wiederwahl zulässig; hiervon kann nur mit qualifizierter 2/3-**Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten abgewichen werden.

neu: Abs. 5 kommt neu hinzu

(5) Die Bestimmungen des § 20 (4) + (5) zu Onlineversammlungen und zur Beschlussfassung in Textform gelten für Vorstandssitzungen und -beschlüsse entsprechend.

alt

**Tarifkommission
§ 27**

(1) Der Landesinnungsverband bildet für die Beratung von Tariffragen, die Führung von Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften und den Abschluss von Tarifverträgen eine aus acht Personen bestehende Tarifkommission.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren sechs Mitglieder der Tarifkommission werden von der Mitgliederversammlung des Landesinnungsverbandes auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Tarifkommission ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Tarifkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende des Landesinnungsverbandes kann an den Sitzungen und Verhandlungen der Tarifkommission mit beratender Stimme teilnehmen. Beim Abschluss von Tarifverträgen steht ihm ein Einspruchsrecht zu. Macht er dieses geltend, so ist über den Abschluss des betreffenden Tarifvertrages die Entscheidung der Mitgliederversammlung des Landesinnungsverbandes herbeizuführen.

neu: Abs. 1 und 2 wird geändert

(1) Der Landesinnungsverband bildet für die Beratung von Tariffragen, die Führung von Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften und den Abschluss von Tarifverträgen eine aus **mindestens 6** Personen bestehende Tarifkommission.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und **die weiteren Mitglieder** der Tarifkommission werden von der Mitgliederversammlung des Landesinnungsverbandes auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**Bekanntmachungen
§ 40**

Die Bekanntmachungen des Landesinnungsverbandes erfolgen durch Rundschreiben sowie in der Fachzeitschrift „Metallhandwerk und -technik“ und in der „HZ - Deutsches Wirtschaftsblatt“.

Vorstehende Satzung des Fachverbandes Metall Nordrhein-Westfalen des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks (Landesinnungsverband) ist von der am 14. Mai 1973 in Essen tagenden Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 71 Delegierten, durch welche insgesamt 110 Stimmen vertreten wurden, mit 110 Stimmen angenommen worden.

neu: Abs. 1 wird geändert

Die Bekanntmachungen des Landesinnungsverbandes erfolgen durch Rundschreiben sowie in der **Fachzeitschrift „Metall aktuell“**.